

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Schadensersatz nach Autounfall auf Gutachterbasis (fiktive Schadensabrechnung) – Reparatur in der Türkei

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 28.01.2025 – VI ZR 300/24

Vorbemerkung

Nach Autounfällen ist fast immer neben der Verschuldensfrage die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Schadensersatzanspruch in Streit. Dabei geht es auch um die Art und Weise der Schadensberechnung. Grundnorm hierzu ist § 249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB):

„§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.“

Nach § 249 Abs. 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger die sogenannte Naturalrestitution, die Herstellung eines gleichwertigen wirtschaftlichen Zustands, wie er ohne das schädigende Ereignis bestünde, verlangen. Diese Wiederherstellung spielt bei Personen- oder Sachschäden jedoch keine Rolle, da Abs. 2 Satz 1 der Norm eine Ersetzungsbefugnis in diesen Fällen bereitstellt, der Geschädigte ist dann nicht gehalten, den Schädiger den Schaden beseitigen zu lassen, sondern kann den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Diese Möglichkeit wird bei Verkehrsunfällen fast ausnahmslos genutzt.

Eine der in Betracht kommenden Varianten ist die fiktive Schadensberechnung. Dem Geschädigten eines Kraftfahrzeugsachschadens steht es nach dem Gesetz nämlich frei, bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB fiktiv nach den Feststellungen eines Sachverständigen oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abzurechnen. Bei fiktiver Abrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Der Geschädigte, der nicht verpflichtet ist, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen, disponiert hier dahin, dass er sich mit einer Abrechnung auf einer abstrahierten Grundlage zufrieden gibt.

Der Geschädigte kann gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nur den zur Herstellung *erforderlichen* Geldbetrag verlangen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger,

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

wirtschaftlich denkender Eigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Der Geschädigte ist nach diesem in der Vorschrift verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Darüber hinaus gilt für die Ersetzungsbefugnis das Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Der Geschädigte soll zwar volle Herstellung verlangen können (Totalreparation), aber an dem Schadensfall nicht „verdienen“. Diese Grundsätze gelten sowohl für die konkrete als auch für die fiktive Schadensabrechnung.

Im Besprechungsfall möchte der geschädigte Kläger auf fiktiver Basis abrechnen, nachdem er seinen PKW im Urlaub in der Türkei hat reparieren lassen.

Der zu entscheidende Fall

Der in Deutschland wohnende Kläger nimmt die beklagte Haftpflichtversicherungsgesellschaft des Unfallgegners auf Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall im Sauerland in Anspruch. Bei dem Unfall wurde sein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug beschädigt. Das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten, auf dessen Grundlage er seinen Schaden gegenüber der Beklagten abrechnete, wies Reparaturkosten in Höhe von 3.087,80 EUR netto aus. Während eines Urlaubs in der Türkei ließ der Kläger sein Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht reparieren. Zu den Kosten dieser Reparatur macht er keine Angaben. Mit seiner Klage verlangt er Schadensersatz in Höhe von 4.178,05 EUR (3.087,80 EUR Reparaturkosten, merkantiler Minderwert, Sachverständigenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Unkostenpauschale) nebst Rechtsanwaltskosten und Zinsen. In der Revisionsinstanz ging es nur noch um die Reparaturkosten.

Das Amtsgericht Meinerzhagen (AG) hat die Klage als unschlüssig abgewiesen; der Kläger könne nur die im Ausland tatsächlich angefallenen Reparaturkosten verlangen, zu denen er aber nicht vorgetragen habe. Auf die Berufung des Klägers hat das Landgericht Hagen (LG) das Urteil des AG abgeändert und die Beklagte auf der Grundlage einer Haftungsquote von 40% zu ihren Lasten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.583,48 EUR (davon 1.132,38 EUR Reparaturkosten) verurteilt. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Bundesgerichtshof (BGH) keinen Erfolg.

Die Begründung des BGH

Der BGH führt aus, der Geschädigte habe regelmäßig Anspruch auf Ersatz der in einer *markengebundenen Fachwerkstatt* anfallenden Reparaturkosten, unabhängig davon, ob er das Fahrzeug voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lasse. Bei der fiktiven Schadensabrechnung genüge er dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen, wenn er der Schadensabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilpreise einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde lege, die der Sachverständige auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt habe. Allerdings müsse sich der Geschädigte bei fiktiver Schadensabrechnung nach § 254 Abs. 2 BGB vom Schädiger auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen lassen, wenn der Schädiger darlege und im Bestreitensfall beweise, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspreche und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlege, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden.

Auf dieser Grundlage hatte der BGH früher bereits entschieden, dass nach Maßgabe einer preiswerteren Reparaturmöglichkeit abzurechnen und ein Verweis des Schädigers darauf nicht einmal erforderlich sei, wenn der Geschädigte die Möglichkeit einer vollständigen und fachgerechten, aber preiswerteren Reparatur selbst darlege und sogar wahrgenommen habe.

Unter Verweis auf diese Rechtsprechung werden von den Instanzgerichten und in der juristischen Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten. Einerseits wird angenommen, wenn eine sach- und fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs in dem Umfang erfolgt sei, den der Sachverständige für notwendig gehalten habe, sei der Schadensersatz auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten begrenzt, weil sonst die Gefahr einer unzulässigen Bereicherung durch den Unfall bestehe. Der Geschädigte sei daher zur Darlegung der tatsächlichen Reparaturkosten verpflichtet.

Andererseits wird darauf hingewiesen, diese zuvor dargestellte Ansicht die Aufgabe der Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung zur Folge habe, was vom BGH nicht beabsichtigt worden sei.

Der BGH entscheidet jetzt, dass zumindest in einem Fall wie dem vorliegenden die Tragweite der Ersetzungsbefugnis und der Dispositionsfreiheit des Geschädigten gegen die Verpflichtung zum Vortrag der tatsächlichen Reparaturkosten spräche. Bei der fiktiven Abrechnung habe der Geschädigte weder darzulegen, dass er seinen Unfallwagen habe reparieren lassen, noch auf welche Weise und in welchem Umfang die Reparatur durchgeführt worden sei. Ihm könne auch nicht mangels Vorlage einer Reparaturkostenrechnung oder Vortrags zu den tatsächlich angefallenen Reparaturkosten Schadensersatz versagt werden, denn entscheidend sei der zur *Herstellung erforderliche* Geldbetrag. Bei der Ermittlung dieses Betrags sei im Rahmen der fiktiven Abrechnung eine tatsächlich durchgeführte Reparatur (gleich an welchem Ort) grundsätzlich irrelevant.

Zwar habe der BGH in der erwähnten früheren Entscheidung ausgeführt: „Deshalb beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur *Herstellung erforderliche* Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten, wenn der Geschädigte seinen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren lässt, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten unterschreiten.“ Diese Aussage beziehe sich jedoch auf einen vom Besprechungsfall abweichenden Sachverhalt. Im dortigen Fall war nämlich der Verweis des Schädigers auf eine gleichwertige, aber günstigere Reparaturmöglichkeit in einer dem Geschädigten

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

mühe-los und ohne Weiteres zugänglichen Werkstatt nicht erforderlich, weil der Geschädigte hierzu selbst – auch zu den Kosten der in einer *Fachwerkstatt an seinem Wohnort* durchgeführten Reparatur – vorgetragen hatte. Damit habe der Geschädigte selbst eingeräumt, dass die Voraussetzungen der Schadensminderungspflicht erfüllt seien.

Der Besprechungsfall liege aber anders. Der Kläger habe die fiktive Abrechnung gewählt und nicht selbst zu einer gleichwertigen, aber günstigeren Reparaturmöglichkeit in einer ihm mühe-los und ohne Weiteres zugänglichen Werkstatt vorgetragen. Um eine solche Werkstatt, auf die die Beklagte den Kläger hätte verweisen können, habe es sich bei der Reparaturmöglichkeit in der Türkei von vornherein nicht gehandelt. In diesem Sinne hatte der BGH bereits in einem anderen früheren Urteil entschieden, dass der Geschädigte sich nicht auf eine 130 km von seinem Wohnort entfernte Werkstatt verweisen lassen müsse.

Etwaige finanzielle Vorteile, die der in Deutschland wohnende Kläger durch die Reparatur seines hier zugelassenen Fahrzeugs in der Türkei erzielt habe, seien im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung vorliegend nicht zu berücksichtigen.